

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0185/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.05.2017	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstand zu den Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde § 72a SGB VIII geändert und neu gegliedert. Hiermit wird das Ziel verfolgt, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen besser zu schützen.

Gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII sind die öffentlichen Jugendhilfeträger dazu aufgefordert mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, dass unter der Verantwortung von freien Trägern der Jugendhilfe keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beschäftigt ist und die wegen einer einschlägigen Straftat (§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder oder/ und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt mit ihnen hat. Aufgrund dessen ist eine kreisweite Vereinbarung entwickelt worden, die zwischen den Jugendämtern und den Jugendverbänden abgestimmt wurde.

Losgelöst von den genannten formalen Voraussetzungen ist es das Bestreben der Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis mit allen Institutionen, die Kinder- und Jugendarbeit anbieten, diese Vereinbarung abzuschließen.

In den letzten drei Jahren wurde allen bekannten Vereinen und Verbänden, die Kinder- und Jugendarbeit anbieten, die Vereinbarung nebst allen Anlagen zugeschickt. Seit dem 01.01.2017 sind im Rahmen der Beantragung für die Bezuschussung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen nur noch Verbände antragsberechtigt, die die Vereinbarung nach § 72a abgeschlossen haben. Für Beratungen rund um das Thema Kinderschutz durch die Beteiligten aus den Verbänden und Vereinen kann die Fachkraft gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG unmittelbar angefragt werden.

Nach aktuellem Stand (27.03.2017) haben 14 von 25 Jugendverbänden/ Kirchengemeinden, Vereinen sowie Hilfsorganisationen mit Sitz in Bergisch Gladbach die Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen. Außerdem haben 19 von 53 Bergisch Gladbacher Sportvereinen*,

die dem Stadtsporverband angeschlossen sind, die Vereinbarung unterschrieben.

*Es handelt sich um die 53 Bergisch Gladbacher Sportvereine, die mehr als drei Mitglieder unter 18 Jahren haben. (Stand 10.04.2017)

KisS – das Kinder- und Jugendschutz-Siegel

§ 72a hat als Präventionsvorschrift das Ziel, dass keine Personen neben- oder ehrenamtlich beschäftigt werden, die wegen einer einschlägigen Straftat (§ 72a Abs.1 Satz1 SGBVIII) rechtskräftig verurteilt wurden.

Um den Vereinen/ Verbänden, die im Sinne dieser Vorschrift in besonderer Weise wirken und das auch nach außen zeigen wollen, dies zu ermöglichen, wurde in kreisweiter Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden das „Kinderschutz-Siegel (KisS)“ entworfen, welches zum einen Tipps für die Durchführung von Schutzmaßnahmen, zum anderen aber auch Hilfestellungen zum Vorgehen bei dem konkreten Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bereit hält. Es richtet sich im Wesentlichen an die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in Vereinen, Verbänden und Hilfsorganisationen.

Alle Vereine, Verbände und Hilfsorganisationen, die die Kriterien erfüllen, erhalten als Auszeichnung das Kinderschutz-Siegel, welches eine Gültigkeit von fünf Jahren besitzt. Mit diesem können sie ihren Verein/Verband als kinderfreundlich bewerben und somit weitere Kinder und Jugendliche für sich gewinnen. Für Eltern stellt es einen Qualitätsnachweis dar, dass ihre Kinder bestmöglich geschützt sind.

Interessierte Vereine, Verbände und Hilfsorganisationen müssen drei Kriterien erfüllen:

- (a) Das Abschließen der Vereinbarung nach § 72a mit dem jeweiligen örtlichen Jugendamt.
- (b) Das Vorhalten eines Präventions- und Interventionskonzeptes.
- (c) Das Erbringen eines Nachweises über besuchte Schulungen von (ehrenamtlich) Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung (z.B. JuLeica-Schulung, Schulungen durch den Kinderschutzbund etc.).

Die Prüfung erfolgt durch das örtliche Jugendamt, konkret durch die Mitarbeiter_innen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie die für die jeweilige Kommune zuständige Fachkraft für die § 8b-Beratung. Ab dem Sommer diesen Jahres können alle Verbände, Vereine und Hilfsorganisationen, die ihren Sitz in den Kommunen Rösrath, Burscheid, Odenthal, Kürten, Wermelskirchen, Leichlingen und Bergisch Gladbach haben, das KisS erhalten. Eine Pflicht für den Erwerb des Kinderschutz-Siegels gibt es nicht – es beruht allein auf dem freiwilligen Engagement eines/r Vereines, Verbandes oder Hilfsorganisation.

Anlagen:

Gesetzliche Grundlage § 72a SGBVIII

Kreisweit abgestimmte Vereinbarung § 72a

Liste der Jugendverbände, Kirchengemeinden sowie Hilfsorganisationen

Liste der Sportvereine

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

Keine finanziellen Auswirkungen